

Einwilligungserklärung¹

über die Teilnahme an zahnärztlichen Untersuchungen in der Tages-
einrichtung / Kindertagespflegestelle

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) führt in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Berlin zur Verhütung von Zahnerkrankungen e.V. (LAG Berlin) in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen einschließlich Gruppenprophylaxemaßnahmen durch. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in § 9 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) sowie der hierzu ergangenen Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin („RVO-KitaFöG“). Der vollständige Wortlaut der „RVO-KitaFöG“ ist auf der Rückseite dieser Einwilligungserklärung abgedruckt.

Ich willige / Wir willigen hiermit ein, dass

- **mein / unser Kind in der Tageseinrichtung / Kindertagespflegestelle _____**

 - an der jährlichen zahnärztlichen Reihenuntersuchung teilnimmt,**
 - **während der Untersuchung eine sozialpädagogische Fachkraft der Tageseinrichtung / eine Tagespflegeperson der Kindertagespflegestelle anwesend ist und**
 - **die Tageseinrichtung / Kindertagespflegestelle den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum meines / unseres Kindes sowie meine / unsere Namen und Anschrift dem zuständigen Gesundheitsamt zum Zweck der Durchführung der zahnärztlichen Untersuchung einschließlich Gruppenprophylaxemaßnahme vor der jeweiligen Untersuchung übermittelt.**
- * Die genauen Untersuchungstermine werden rechtzeitig vor der jeweiligen Untersuchung bekanntgegeben.**

Diese Einwilligungserklärung ist bis zur Vornahme der Untersuchung meines / unseres Kindes widerruflich. Mir / uns ist bekannt, dass ohne meine / unsere Einwilligung mein / unser Kind nicht untersucht wird.

Das Informationsblatt nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu dieser Einwilligungserklärung habe ich / haben wir erhalten und verstanden.

Vorname und Nachname des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____ Geschlecht: weiblich männlich

Wohnanschrift des Kindes: _____

Vorname und Nachname der personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person oder Personen: _____

Anschrift der personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person oder Personen (falls von der Wohnanschrift des Kindes abweichend):

Ort, Datum

Unterschrift der personensorgeberechtigten oder
erziehungsberechtigten Person oder Personen

¹ - Mustervordruck nach § 1 Abs. 5 Satz 3 „RVO-KitaFöG“ i.V.m. DSGVO; Stand: 16. Juli 2018 (IE1.8)

Verordnung
über die Untersuchungen
durch den öffentlichen Gesundheitsdienst
in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin

Vom 15. Juli 2008

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875), wird verordnet:

§ 1

Durchführung der Untersuchungen

- (1) Die Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind durch ärztliches und zahnärztliches Personal des Gesundheitsamtes in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durchzuführen. Abweichend von Satz 1 können zahnärztliche Untersuchungen am anderen Ort durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt kann sich hierzu auch Dritter bedienen, soweit hierbei die Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet bleiben.
- (2) Die in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen (altersspezifische Reihenuntersuchungen) sind einmal jährlich in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durchzuführen. Untersuchungen nach sozialkompensatorischen Kriterien können bei Bedarf bezogen auf spezifische Sozialräume durchgeführt werden. Sie sollen bei Bedarf im Einzelfall durchgeführt werden.
- (3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen sind für jedes in einer Tageseinrichtung und Kindertagespflegestelle betreute Kind einmal jährlich durchzuführen.
- (4) Das Gesundheitsamt hat den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitzuteilen. Ergibt sich im Rahmen der Untersuchung bei einzelnen Kindern ein weiterer Untersuchungsbedarf, sind die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes gesondert zu informieren.
- (5) Die Untersuchungen sind rechtzeitig in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen, bekannt zu machen. Hierzu übermittelt das zuständige Gesundheitsamt den Kindertageseinrichtungen entsprechende Texte und benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner. Die Kindertageseinrichtung soll eine schriftliche Einwilligung bereits vor Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung einholen. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sind aufzufordern, die Impfbücher und Vorsorgehefte des zu untersuchenden Kindes zum Untersuchungstermin vorzulegen.
- (6) Kinder, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte der Untersuchung nicht in die Untersuchungen einwilligen, sind nicht zu untersuchen.

§ 2

Umfang und Inhalt der Untersuchungen

- (1) Der Umfang der altersspezifischen Reihenuntersuchungen richtet sich insbesondere nach dem Stand der empfohlenen und nachgewiesenen Früherkennungsuntersuchungen im Zeitpunkt der Untersuchung. Soweit die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung durch Vorlage des Vorsorgeheftes nachgewiesen wird, ist die altersspezifische Reihenuntersuchung nicht durchzuführen, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beeinträchtigung oder Verzögerung einer altersgerechten Entwicklung.
- (2) Die altersspezifische Reihenuntersuchung umfasst insbesondere folgende Bestandteile:
 1. die Überprüfung des Impfstatus anhand des Impfbuches und das Einsehen des Vorsorgeheftes,
 2. die Untersuchung der Fein- und Grobmotorik,
 3. die Untersuchung der Kognition und der Sprachentwicklung sowie
 4. die Prüfung des Hörens und Sehens im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.
- (3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen beinhalten:
 1. die Untersuchung der Mundhöhle,
 2. die Erhebung des Zahnstatus,
 3. eine Kariesrisikodiagnostik und
 4. die Erkennung von Kieferfehlstellungen.Zur Verhütung von Zahnerkrankungen sollen theoretische und praktische Gruppenprophylaxemaßnahmen durchgeführt werden. Diese beinhalten insbesondere:
 1. eine Ernährungsberatung,
 2. Maßnahmen zur Verbesserung der Mundhygiene und
 3. Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung.
- (4) Während der Untersuchungen soll eine sozialpädagogische Fachkraft der Tageseinrichtung und der Kindertagespflegestelle anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten können an der Untersuchung ihrer Kinder teilnehmen, welche in diesem Fall einzeln zu untersuchen sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Informationen nach EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

der Schutz der personenbezogenen Daten Ihres Kindes ist uns wichtig. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck der Zahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Der Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie bezüglich des Datenschutzes haben.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadtrat Herr Wagner Charlottenburg-Wilmersdorf
von Berlin

Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin

Tel.: (030) 9029-14301

E-Mail:

sozabtlbuero@charlottenburg-wilmersdorf.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin

Tel.: (030) 9029 – 12911

E-Mail:

datenschutz@charlottenburg-wilmersdorf.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a. Art und Umfang der Datenverarbeitung

Zur Durchführung unserer Aufgaben erhält der Zahnärztliche Dienst personenbezogene Daten von Kindertagesstätten und Schulen, sofern Sie als Erziehungsberechtigte der Übermittlung dieser Daten und bezogen auf die Kindertagesstätten auch der Durchführung von Reihenuntersuchungen zugestimmt haben. Diese Daten umfassen den Name, den Vorname und das Geburtsdatum Ihres Kindes, die Namen und die Adresse der Erziehungsberechtigten und die Zugehörigkeit zu einer vorschulischen oder schulischen Einrichtung, ggf. eines Heimes. Im Falle einer fehlenden Zustimmung zur Datenübermittlung durch die Schule haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Daten selbst an das Gesundheitsamt zu übermitteln, da es sich bei den Reihenuntersuchungen an Schulen nach § 52 Abs. 2 des Schulgesetzes um Pflichtuntersuchungen handelt.

Durch den Zahnärztlichen Dienst werden außerdem die Art und Anzahl der bei den Kindern angewendeten krankheitsvorbeugenden Maßnahmen elektronisch oder schriftlich dokumentiert. Dazu zählen zahnärztliche Befunde, im Wesentlichen der Zahnstatus, ergänzt durch Angaben zur kieferorthopädischen Situation und gegebenenfalls durch anamnestische Angaben wie z. B. zu Zahnunfällen. Der Dokumentation unterliegen auch Angaben zur Mundhygiene, zu Zahnfleisch- und Schleimhautbefunden. Die Empfehlungen zu weiteren krankheitsvorbeugenden Maßnahmen, Untersuchungen sowie zum Behandlungsbedarf werden ebenfalls festgehalten. Dokumente, Unterlagen, welche Sie uns zukommen lassen, werden den von uns erhobenen Daten beigefügt. Anrufe und E-Mails von Ihnen werden in der Regel mit Datum und Anlass dokumentiert.

b. Zweck der Datenerhebung und Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um die Aufgaben des Zahnärztlichen Dienstes, d.h. die Förderung der Mundgesundheit insbesondere von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, erfüllen zu können. Eine Verarbeitung erfolgt daher u. a. zum Zweck der Identifizierung und eindeutigen Zuordnung einer Person, der Feststellung des Zustandes der Zahngesundheit Ihres Kindes, der vorausgehenden und nachfolgenden Kommunikation mit Erziehungsberechtigten, zur Empfehlung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Zahngesundheit Ihres Kindes.

c. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten Ihres Kindes werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO in Verbindung mit §§ 3, 14 Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz verarbeitet. Hiernach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe erforderlich ist.

Die Aufgaben des Zahnärztlichen Dienstes sind in nachfolgenden Vorschriften gesetzlich festgelegt:

- § 52 SchulG (Schulgesetz für das Land Berlin)
- § 9 Abs. 2 KitaFöG (Kindertagesstättenförderungsgesetz) sowie die Verordnung über die Untersuchung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin

- § 21 SGB V (Sozialgesetzbuch)
- § 1 und § 8 GDG (Gesundheitsdienstgesetz)
- § 7 Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin
- § 630 f BGB
- § 11 Berliner Kinderschutzgesetz

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Wir übermitteln ohne Ihre Zustimmung grundsätzlich keine personenbezogenen Daten an Dritte. Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen können personenbezogene Daten ohne Ihre Zustimmung weitergegeben werden. Ein solcher gesetzlicher Ausnahmefall liegt bei einer Kindeswohlgefährdung vor. Nach § 11 Abs. 4 des Berliner Kinderschutzgesetzes sind wir daher unter bestimmten Voraussetzungen befugt, erforderliche personenbezogene Daten an die Kinderschutzkoordination zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung weiterzugeben.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung des Zahnärztlichen Dienstes erforderlich ist. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (u. a. § 630f Abs. 3 BGB) sind wir verpflichtet, diese Daten mindestens 10 Jahre nach dem letzten Kontakt aufzubewahren.

6. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden die personenbezogenen Daten Ihres Kindes verarbeitet, so besteht das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, besteht ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Wenn Sie sich an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 Friedrichstraße 219, 10969 Berlin (Besuchereingang: Puttkamerstr. 16 – 18)
 Tel. (030) 13889-0, Fax (030) 215 5050
 E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (www.datenschutz-berlin.de) entnehmen.